

An die  
Parlamentsdirektion

per email an:  
[eu-mitwirkung@parlament.gv.at](mailto:eu-mitwirkung@parlament.gv.at)

Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 15.3.2017; schriftliche Information  
gemäß § 6 EU-Info-G

Zu der im Betreff genannten Anfrage nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

TOP 6: (Code of conduct on countering illegal hate speech online, 128302/EU, XXV. GP):

Global agierende Social-Media-Plattformen und Unternehmen wie Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft haben am 31. Mai 2016 in Brüssel gemeinsam mit der EU-Kommission einen Selbstverpflichtungskodex vorgestellt, der eine Reihe von Verpflichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Online-Hetze in Europa enthält.

Ausgangspunkt ist der Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus dem Jahr 2008, der auf die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der EU abzielt und Vorgaben enthält, welche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Hassreden als Straftat zu bewerten sind.

Die zwischen der Europäischen Kommission und den IT-Unternehmen vereinbarten Verpflichtungen ergänzen die strafrechtliche Dimension. So soll insbesondere sichergestellt werden, dass Social-Media-Plattformen nach Eingang einer diesbezüglichen stichhaltigen Meldung innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Online-Hetze reagieren. Überdies sind Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Nutzerinnen sowie Schulungen für Mitarbeiterinnen der IT-Unternehmen angesprochen. Zugleich wurde vereinbart, regelmäßig die Wirksamkeit dieser Selbstverpflichtungen zu evaluieren.

14. März 2017  
Für den Bundeskanzler:  
BAYER

